Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundausgabe)

34. Jahrgang

Magdeburg, den 18. November 2024

Nummer 41

INHALT

Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht -

	L		F.	Ministerium für Bildung	
A .	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Bek. 29. 10. 2024, Satzung der Medienanstalt Sachsen- Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk; Dritte Änderung	684		RdErl. 6. 11. 2024, Alphabetisierungsrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds Plus; Dritte Änderung (zu: 2232)	689
В.	Ministerium für Inneres und Sport		G.	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	
	RdEri, 24. 10. 2024, Richtlinie zur Einführung einheitlicher Dienstausweise für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und für im Feuerwehrdienst tätige Ehrenbeamte der Landkreise; Aufhebung	684		Erl. 15. 8. 2024, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und Aquakultur (Richtlinie Fischerei und Aquakultur) (neu: 793)	690
	RdErl. 24. 10. 2024, Erstattung von Verdienstausfall für beruflich selbständige und freiberuflich Tätige im Brandund Katastrophenschutz; Aufhebung	685	н.	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	
	Bek. 1.11.2024, Ungültigkeit von Dienstausweisen und Dienstmarken	685	I.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	
c.	Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz				
	Bek. 5. 11. 2024, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt; Beschlussfassung über die Änderung des Rentensteigerungsbetrages ab dem 1. Januar 2025	685	Lan	II. dtagsverwaltung	
D.	Ministerium der Finanzen			5. 11. 2024, Richtlinien des Beauftragten des Landes	
E.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Erl. 1. 11. 2024, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprach-Kitas im Rahmen eines Landesprogramms (neu: 2164)	686		Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Aufarbeitungsbeauftragter) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 politisch Verfolgte (Richtlinien Politisch-Verfolgte DDR/SBZ des Landes Sachsen-Anhalt)	699

1.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk;
Dritte Änderung

Bek. der StK vom 29. Oktober 2024 - 44/58101

Bezug:

Anlage der Bek. der StK vom 19. März 2007 (MBI. LSA S. 376), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 7. September 2022 (MBI. LSA S. 416)

In der Anlage wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBI. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2024 (GVBI. LSA S. 80), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBI. LSA S. 55), die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 16. Oktober 2024 beschlossene dritte Änderung der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk bekannt gemacht.

Anlage

Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL-Satzung); Dritte Änderung

Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hat gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2013 (GVBI. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2024 (GVBI. LSA S. 80), am 16.10.2024 beschlossen, die Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL-Satzung) vom 31.01.2007 (MBI. LSA S. 376), zuletzt geändert durch Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt vom 31.08.2022 (MBI. LSA 2022, S. 416) wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Antrag muss Angaben und Zusicherungen zu den Verpflichtungen gemäß § 5 sowie den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 6 enthalten.

§ 4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sofern die Voraussetzungen für die Zulassung weiterhin vorliegen und die notwendigen Haushaltsmittel für eine Förderung von NKL bei der MSA vorhanden sind, kann die Zulassung um jeweils bis zu zehn Jahren verlängert werden.

Nach § 4 Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Wird der Nachweis des Vorliegens der gemäß § 6 erforderlichen Voraussetzungen nicht erbracht, wird die Zulassung nicht erteilt.

§ 2

In § 6 Absatz 8 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

Der Zeitraum der erstmaligen Förderung beträgt drei Jahre.

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

Frühestens drei Monate vor dem Ende des Förderzeitraumes kann der Veranstalter bei der MSA die Verlängerung der Förderung beantragen und hat hierbei das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Zulassung zu widerrufen.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

B. Ministerium für Inneres und Sport

2153.e

Richtlinie zur Einführung einheitlicher Dienstausweise für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und für im Feuerwehrdienst tätige Ehrenbeamte der Landkreise; Aufhebung

RdErl. des MI vom 24. Oktober 2024 – 5-13002-3/24/63824/2024

Bezug:

RdErl. des MI vom 23. Juli 1992 (MBI. LSA S. 1125)